

# Swiss Olympic

## Ethik-Statut des Schweizer Sports

Entwurf vom 26. August 2021

### Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1 Geltungsbereich .....	3
1.1 Persönlicher Geltungsbereich .....	3
1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	4
2 Ethikverstösse.....	4
2.1 Misshandlungen .....	4
2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung .....	4
2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität.....	4
2.1.3 Verletzung der physischen Integrität.....	5
2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität .....	5
2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht.....	5
2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile.....	5
2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen.....	5
2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten .....	6
2.3 Unsportliches Verhalten .....	6
2.4 Anstiftung, Teilnahme und Versuch .....	6
3 Missstände.....	6
4 Mitwirkungspflichten .....	6
4.1 Übernahme und Durchsetzung des Statuts .....	6
4.2 Information und Ausbildung.....	7
4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion .....	7
4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Statut.....	7
5 Verfahren .....	8
5.1 Meldung.....	8
5.2 Erstberatung .....	8
5.3 Eingangsprüfung und Triage .....	8
5.4 Untersuchungsverfahren .....	9
5.5 Untersuchungsbericht.....	9
5.6 Beurteilung durch die Disziplinarkammer.....	10
5.7 Vorgehen bei Missständen .....	10
5.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer.....	10
5.9 Vorläufige Massnahme .....	10

5.10	Verfahrensgrundsätze .....	11
5.10.1	Schutz der meldenden Person.....	11
5.10.2	Recht auf Information und Anhörung.....	11
5.11	Schutz des Verfahrens .....	11
5.12	Verfahrensreglemente .....	12
6	Konsequenzen .....	12
6.1	Disziplarmassnahmen .....	12
6.2	Zumessung von Disziplarmassnahmen.....	12
6.3	Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer.....	13
6.4	Weitere Massnahmen.....	13
6.5	Massnahmen zur Behebung von Missständen .....	13
7	Information an Sportorganisationen und Öffentlichkeit .....	14
8	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	14
8.1	Verjährung .....	14
8.2	Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente .....	15
8.3	Interpretation.....	15

## Einleitung

Die Ethik Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden Werte fest, welche die Grundlage für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport bilden.

Die Vermittlung dieser Werte basiert auf Information und Ausbildung, verbunden mit einem System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte

Dieses Ethik-Statut (nachfolgend als "Statut" bezeichnet) bildet zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen das System zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport.

## 1 Geltungsbereich

### 1.1 Persönlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Statut gilt für folgende Organisationen und Personen:

<sup>2</sup>Sportorganisationen:

- a) Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen;
- b) Die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen der Organisationen gemäss lit. a (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine);

<sup>3</sup>Organisationen, die sich diesem Statut freiwillig anschliessen.

<sup>4</sup>Natürliche Personen:

- a) Mitglieder einer Sportorganisation;
- b) Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einer Arbeitsgruppe einer Sportorganisation ausüben;
- c) Personen, die sich für eine Funktion in einer Sportorganisation bewerben;
- d) Angestellte einer Sportorganisation oder einer Organisation gemäss Abs. 2 und 3;
- e) Sportler\*innen, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten;
- f) Betreuer\*innen von Sportler\*innen gemäss lit. e (z.B. Trainer\*innen, Sportärzt\*innen, Physiotherapeut\*innen, technische und/oder mentale Berater\*innen, Ernährungsberater\*innen, Sportpsycholog\*innen);
- g) Schieds- und Kampfrichter\*innen, technische Delegierte oder sonstige Personen, die eine Aufgabe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen gemäss lit. e ausüben;
- h) Personen, die Inhaber\*in einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-Inhaber\*innen auch deren erziehungsberechtigte Person/en;
- i) Personen, die sich diesem Statut freiwillig anschliessen.

## 1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Statut ist unter Vorbehalt der folgenden Absätze auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

<sup>2</sup>Verstösse gegen sonstige Verbandsreglemente, die keinen Ethikverstoss oder Missstand nach Artikel 2 und 3 darstellen, werden nach den Verfahren der zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisation untersucht und entschieden. Darunter fallen insbesondere Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfrelemente, Anti-Doping Regelverletzungen, Manipulationen von Sportwettbewerben oder unerlaubte Sportwetten. Entscheidungen von Wettkampfrichter\*innen sowie Selektionsentscheidungen für nationale und internationale Wettkämpfe sind vom Geltungsbereich dieses Statuts ebenfalls ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Erfüllt eine Verletzung dieses Statuts Tatbestände, die auch in die Zuständigkeit anderer Sportorganisationen fallen, so koordinieren sich Swiss Sport Integrity und die anderen Sportorganisationen, tauschen soweit möglich und zulässig Informationen aus, berücksichtigen allfällige Untersuchungen und Sanktionen der anderen Organe und vermeiden Doppelspurigkeiten.

<sup>4</sup>Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Behörden untersucht und sanktioniert. Eine zu einem Strafverfahren durchgeführte parallele Untersuchung von Swiss Sport Integrity ist nicht ausgeschlossen. Erfüllt ein Verhalten Tatbestände, die sowohl strafrechtlich wie auch in Bezug auf dieses Statut relevant sein können, so sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.

## 2 Ethikverstösse

Die folgenden Tatbestände und Handlungen stellen Verstösse gegen dieses Statut dar, die zu Sanktionen führen können ("Ethikverstösse").

### 2.1 Misshandlungen

#### 2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Unter diesen Tatbestand fallen die Diskriminierung und Ungleichbehandlung anderer Personen wegen ihrer Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Behinderung, einer psychischen Krankheit, ihrer Sprache, Religion, politischen oder anderen Meinung, ihres Status, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder aus anderen Gründen.

#### 2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität

<sup>1</sup>Unter diesen Tatbestand fallen Belästigungen durch systematische und wiederholte Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt oder in ihrer Würde verletzt wird, oder das Stalking, d.h. das wiederholte Nachstellen gegen deren Willen.

<sup>2</sup>Eine psychische Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Machtposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber einer schwächeren Person durch absichtliches, anhaltendes oder wiederholendes kontaktloses Verhalten eine krankheitswertige Veränderung bei der betroffenen Person hervorruft.

<sup>3</sup>Als Verletzung der psychischen Integrität gilt auch die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumdende Äusserungen oder Handlungen

### **2.1.3 Verletzung der physischen Integrität**

Unter diesen Tatbestand fällt jede unmittelbare und gezielte Beeinträchtigung der physischen Integrität einer Person durch vorsätzliche und unerwünschte Handlungen, die Schmerzen, andere körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können, insbesondere durch Schlagen, Stossen, Treten, Verbrennen, unangemessene Trainingsmethoden oder Verabreichung von Alkohol oder Drogen unter Zwang.

### **2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität**

<sup>1</sup>Diesen Tatbestand erfüllt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigenden Verhaltensweisen erlangt worden ist. Dies umfasst insbesondere sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, Annäherungen oder Berührungen, Küsse, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material (z.B. Bilder, Filme), Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation.

### **2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht**

Diesen Tatbestand erfüllt eine Person, welche wahrnimmt, dass eine von ihr betreute minderjährige Sportler\*in Opfer einer Handlung im Sinne von Artikel 2.1.1 – 2.1.4 ist und keine Massnahmen zur Verhinderung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt.

## **2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile**

### **2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen**

Diesen Tatbestand erfüllt das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen (sog. passive Bestechung) ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung einer Mitarbeiter\*in, Beauftragten oder einer Funktionsträger\*in zu beeinflussen und nicht lediglich geringfügig und/oder sozial üblich sind. Diese können in

Form von Geldzahlungen, Sponsoring-Leistungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Gegen diese Bestimmung verstösst zudem, wer materielle oder immaterielle Zuwendungen zu nicht statutenfremden oder korruptiven Zwecken verwendet sowie Aufträgen und die Ausrichtungen von Sportwettbewerben nach nicht reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen vergibt.

#### **2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten**

Unter diesen Tatbestand fallen das Verheimlichen bzw. Nicht-Offenlegen von Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten durch eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger stellen Verstösse gegen dieses Statut dar und sind entsprechend zu sanktionieren, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung und der Entscheidungsfindung einer Sportorganisation von sich aus in den Ausstand treten.

#### **2.3 Unsportliches Verhalten**

Als unsportliches Verhalten gemäss diesem Statut gelten grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports soweit diese nicht bereits durch Spiel- und Wettkampffreglemente oder andere Bestimmungen dieses Statuts erfasst werden. Dazu gehören das Fair Play und der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf, sowie der Respekt und Achtung gegenüber sich selber, den Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichter, der Zuschauer\*innen, von Tieren und der Umwelt.

#### **2.4 Anstiftung, Teilnahme und Versuch**

<sup>1</sup>Gegen dieses Statut verstösst, wer andere zu Ethikverstössen gemäss Artikel 2.1 – 2.3 anstiftet oder an solchen teilnimmt.

<sup>2</sup>Ein versuchter Ethikverstoss gilt ebenfalls als Verstoss gegen das Statut.

### **3 Missstände**

<sup>1</sup>Als Missstände gelten eine Kultur, sowie das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche die Umsetzung dieses Statuts behindern, Verstösse gegen dieses Statut begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren können.

<sup>2</sup>Sanktionen können sowohl gegen Personen als auch gegen Sportorganisationen ausgesprochen werden.

## **4 Mitwirkungspflichten**

### **4.1 Übernahme und Durchsetzung des Statuts**

<sup>1</sup>Swiss Olympic, seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen verpflichten sich, dieses Statut durch eine Anpassung ihrer Statuten in ihr Regelwerk zu übernehmen

und dafür zu sorgen, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiter\*innen und Beauftragten durchsetzen.

<sup>2</sup>Die Sportorganisationen werden soweit möglich und sinnvoll nur mit Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die sich diesem Statut unterstellen.

<sup>3</sup>Sportler\*innen sowie deren Eltern sind gehalten, bei Vereinbarungen mit persönlichen Betreuer\*innen, Trainer\*innen, Sportärzt\*innen sowie Berater\*innen aus anderen Fachgebieten, die diesem Statut nicht unterstehen, darauf zu achten, dass sich diese Personen diesem Statut freiwillig unterstellen oder sich zumindest zur Einhaltung von ethischen Grundsätzen und Werten verpflichten, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Statut zugrunde liegen.

<sup>4</sup>Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic heben gleichzeitig bestehende Reglemente und Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgegenstand wie dieses Statut auf.

## **4.2 Information und Ausbildung**

Die Sportorganisationen stellen durch geeignete Informations- und Ausbildungsmaßnahmen sicher, dass die diesem Statut unterstellten direkten und indirekten Mitglieder, sowie die Personen, die mit Aufgaben im Sport betraut sind, die ethischen Grundsätze und Werte, die diesem Statut zugrunde liegen, kennen und befolgen. Dazu gehören insbesondere auch die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Sportler\*innen.

## **4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion**

<sup>1</sup>Diesem Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainer\*in, Betreuer\*in, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuer\*innen oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen sind verpflichtet, erkannte Ethikverstöße Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

## **4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstößen gegen das Statut**

<sup>1</sup>Diesem Statut unterstellten Organisationen und Personen sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen von Ethikverstößen oder Missständen verpflichtet, sofern sie dazu von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer aufgefordert werden und der Mitwirkung keine überwiegenden persönlichen Interessen oder Drittinteressen, die von der jeweiligen Person zu beweisen sind, entgegenstehen. Der Umfang der Mit-

wirkungspflicht bemisst sich nach ihrer Funktion und Stellung innerhalb des organisierten Schweizer Sports. Vorbehalten bleiben die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts.

<sup>2</sup>Sofern Swiss Sport Integrity einen Ethikverstoss oder einen Missstand für wahrscheinlich hält, besteht eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere die Herausgabe von persönlichen Informationen umfasst, welche die verdächtige Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern (Mobilfunkgeräte, Tablets und/oder Computer, inklusive E-Mails und Social Media Accounts) gespeichert hat. Eine zur Mitwirkung verpflichtete Person muss keine Auskünfte geben, welche sie persönlich belastet.

<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity ist berechtigt die herauszugebenden Informationen daraufhin zu überprüfen, ob sich die zur Mitwirkung verpflichtete Person hierdurch tatsächlich persönlich belasten würde. Jegliche selbstbelastende Information, die Swiss Sport Integrity nicht freiwillig zur Überprüfung der Selbstbelastung herausgegeben worden ist, ist, sofern eine Zustimmung der zur Mitwirkung verpflichteten Person nicht vorliegt, unverzüglich und vollumfänglich zu löschen und kann zu Lasten der sich persönlich belastenden Person oder anderer Personen nicht verwertet werden.

## **5 Verfahren**

Das Verfahren zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstössen und der Umgang mit Missständen richtet sich nach folgendem Ablauf:

### **5.1 Meldung**

<sup>1</sup>Jede Person kann Ethikverstösse und Missstände bei Swiss Sport Integrity mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine Umschreibung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten.

<sup>2</sup>Meldungen eines Ethikverstosses, die bei einer Sportorganisation gemacht werden, sind von dieser an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.

### **5.2 Erstberatung**

<sup>1</sup>Swiss Sport Integrity kann auch zum Zweck einer Erstberatung kontaktiert werden. Swiss Sport Integrity hört die meldende Person an, informiert über Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren und kann eine vertiefte Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle empfehlen. Eine Erstberatung ist keine Voraussetzung für die Prüfung eines möglichen Ethikverstosses durch Swiss Sport Integrity.

### **5.3 Eingangsprüfung und Triage**

<sup>1</sup>Swiss Sport Integrity prüft die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity zur Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes.

<sup>2</sup>Sofern die meldende Person damit einverstanden ist, kann Swiss Sport Integrity Rückfragen zum Sachverhalt stellen.



<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity kann offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zurückweisen. Sie orientiert die meldende Person über die Zurückweisung ihrer Meldung und weist auf die weiter bestehende Möglichkeit der Erstberatung hin. Die meldende Person ist berechtigt, innert 20 Tagen begründeten Einspruch gegen den Nichteintretensentscheid bei Swiss Sport Integrity zu erheben. Dessen Entscheid kann innert 20 Tagen bei der Disziplinarkammer angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

<sup>4</sup>Stellt Swiss Sport Integrity fest, dass der gemeldete Sachverhalt in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fällt, so leitet sie die Meldung an die ihres Erachtens zuständige Stelle oder Organisation weiter.

<sup>5</sup>Begründet die Meldung den Verdacht einer strafbaren oder standeswidrigen Handlung, so orientiert Swiss Sport Integrity die meldende Person und leitet die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder die zuständige Standesorganisation weiter, ausser die meldende Person ist von der gemeldeten Handlung persönlich betroffen und spricht sich innert der von Swiss Sport Integrity gesetzten Frist gegen eine solche Weiterleitung weiter.

<sup>6</sup>Swiss Sport Integrity kann eine Meldung auch dann an eine andere Stelle, Organisation oder Behörde weiterleiten, wenn es sich bei der Person, gegen die sich die Meldung richtet, nicht um eine diesem Statut unterstellte Person handelt.

<sup>7</sup>Wird im Rahmen der Eingangsprüfung festgestellt, dass der gemeldete Verdacht eines Ethikverstosses oder Missstandes Mitarbeitende oder die Organisation von Swiss Sport Integrity betrifft und besteht die Gefahr, dass die Untersuchung durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden könnte, soll die Meldung zur Untersuchung an die Disziplinarkommission weitergeleitet werden.

#### **5.4 Untersuchungsverfahren**

<sup>1</sup>Bejaht Swiss Sport Integrity ihre Zuständigkeit, eröffnet sie ein Untersuchungsverfahren und untersucht die angezeigten Ethikverstösse und Missstände.

<sup>2</sup>Die meldende Person kann in diesem Verfahren als Partei oder Auskunftsperson mitwirken, ist dazu aber nicht verpflichtet.

#### **5.5 Untersuchungsbericht**

<sup>1</sup>Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen erstellt Swiss Sport Integrity einen Bericht, den sie den nationalen Sportverband der betreffenden Sportart zur Stellungnahme weiterleitet.

<sup>2</sup>Anschliessend legt Swiss Sport Integrity den Untersuchungsbericht zusammen mit der Stellungnahme des Sportverbandes und den Anträgen für eine Sanktion oder einer Einstellung des Verfahrens der Disziplinarkammer zur Beurteilung vor. Stellt Swiss Sport Integrity Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic und den betreffenden nationalen Sportverband und lädt diese zur Stellungnahme ein.

## 5.6 Beurteilung durch die Disziplinarkammer

<sup>1</sup>Die Disziplinarkammer prüft den Schlussbericht, hört die betroffenen Parteien an und entscheidet im Fall von Ethikverstössen über die angemessene Disziplinar-massnahme. Ebenso prüft sie einen Antrag von Swiss Sport Integrity auf Einstellung des Verfahrens.

<sup>2</sup>Die Disziplinarkammer ist nicht an die Anträge von Swiss Sport Integrity gebunden.

<sup>3</sup>Stellt die Disziplinarkammer Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic.

## 5.7 Vorgehen bei Missständen

<sup>1</sup>Im Fall von festgestellten Missständen spricht Swiss Olympic gegenüber der betroffenen Sportorganisation Massnahmen aus und hält diese in einer Umsetzungsvereinbarung im Sinne von Artikel 6.5 Abs. 3 fest.

<sup>2</sup>Weigert sich die betroffene Sportorganisation einer Umsetzungsvereinbarung zuzustimmen, kann Swiss Olympic ihre Massnahmen einseitig verfügen. Gegen diese Verfügung kann die betroffene Sportorganisation innert 20 Tagen Einsprache bei der Disziplinarkammer erheben.

<sup>3</sup>Betrifft der Missstand Swiss Olympic oder deren Mitarbeiter\*innen selber, so orientiert die Disziplinarkammer den Exekutivrat von Swiss Olympic entsprechend. Der Exekutivrat ernennt innert 20 Tagen ab Eingang der Meldung einen ad hoc Ausschuss bestehend aus der Stiftungsratspräsident\*in und der Direktor\*in von Swiss Sport Integrity und einer Präsident\*in eines nationalen Sportverbandes. Diese Kommission spricht gegebenenfalls Massnahmen gegenüber Swiss Olympic aus und trifft mit Swiss Olympic eine Umsetzungsvereinbarung.

## 5.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer

<sup>1</sup>Entscheidungen der Disziplinarkammer können beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden.

<sup>2</sup>Zur Anfechtung legitimiert sind die sanktionierten Personen, das Opfer einer festgestellten Misshandlung, Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und der nationale Sportverband der für die Sportart zuständig ist, die vom Ethikverstoss betroffen ist.

## 5.9 Vorläufige Massnahme

<sup>1</sup>Stellen Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer einen Sachverhalt fest, der mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Ethikverstoss nach Artikel 2 darstellt und besteht eine Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Sportler\*innen oder für die einwandfreie Führung einer Sportorganisation, so ist von Swiss Sport Integrity nach Anhörung der betroffenen Person unverzüglich eine geeignete vorläufige Massnahme für die Dauer des Verfahrens auszusprechen.

<sup>2</sup>Wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse eine Vorläufige Massnahme verhängt und bestätigt sich der vorgeworfene Ethikverstoss nicht, so ist die Vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

<sup>3</sup>Gegen eine Vorläufige Massnahme kann Einsprache bei der Disziplinarkammer erhoben werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

## **5.10 Verfahrensgrundätze**

### **5.10.1 Schutz der meldenden Person**

<sup>1</sup>Zum Schutz der meldenden Personen sind auch anonyme Meldungen möglich. Dazu steht eine technische Plattform zur Verfügung. Anonymität bedeutet, dass Swiss Sport Integrity, die Disziplinarkammer, die betroffenen Sportorganisationen und Swiss Olympic von der Identität der meldenden Person keine Kenntnis erhalten, ausser diese ist mit der Bekanntgabe ihrer Identität einverstanden.

<sup>2</sup>Swiss Sport Integrity respektiert den Wunsch der Anonymität der meldenden Personen. Die Anonymität ist auch bei Anzeigen an staatliche Behörden oder andere Organisationen und Stellen gemäss Artikel 5.3 zum Schutz und Wohl der meldenden Person zu wahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten, Strafanzeigen bei Verdacht auf von Amtes wegen zu verfolgenden Straftaten und Situationen, in denen Offenlegung nötig ist, um eine ernsthafte Gefahr für die Meldenden oder Dritte abzuwenden.

<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity behandelt auch nicht-anonyme Meldungen vertraulich und gibt Informationen zu Meldungen und zur Identität von meldenden Personen im Rahmen einer Untersuchung nur an Personen weiter, die diese zur pflichtgemässen Ausübung Ihrer Funktion und zum Wahrnehmen ihrer Verantwortlichkeiten benötigen.

<sup>4</sup>Swiss Sport Integrity und/oder die Disziplinarkammer stellt sicher, dass anonym und nicht-anonym meldende Personen, sofern erforderlich und angemessen, Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

<sup>5</sup>Personen, welche in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand melden oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

<sup>6</sup>Eine Meldung gilt als in gutem Glauben erstattet, wenn die meldende Person vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der angezeigte Ethikverstoss oder Missstand tatsächlich vorliegt.

### **5.10.2 Recht auf Information und Anhörung**

Die Disziplinarkammer stellt sicher, dass Personen und Organisationen, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, über die sie betreffenden Vorwürfe rechtzeitig und umfassend orientiert werden und zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können.

## **5.11 Schutz des Verfahrens**

Folgende Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz des Verfahrens gemäss diesem Statut stellen Verletzungen dieses Statuts dar und können gemäss Artikel 6 sanktioniert werden:

- Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens der Meldestelle oder der Disziplinarkammer;

- Unterlassung einer Meldung durch eine Person mit besonderer Fürsorge- und Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 4.3;
- Verweigerung der Mitwirkung in einem Verfahren vor der Meldestelle oder der Disziplinarkammer gemäss Artikel 4.4.
- Wissentlich falsche, irreführende oder böswillige Meldungen zum Nachteil einer anderen Person gemäss Artikel 5.3, Absatz 2;
- Bewusste Benachteiligung einer Person, die Swiss Sport Integrity in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand gemeldet hat oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilt hat;
- Verhinderung einer gutgläubigen Meldung durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 6.

## 5.12 Verfahrensreglemente

Die Organisation, Aufgabe und Befugnisse von Swiss Sport Integrity und der Disziplinarkammer sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren nach dem Verfahrensreglement für Swiss Sport Integrity und dem Verfahrensreglement für die Disziplinarkammer.

## 6 Konsequenzen

### 6.1 Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup>Verstösse gegen dieses Statut können mit einer oder mehreren der folgenden Disziplinar massnahmen sanktioniert werden:

- a. Verwarnung
- b. Vorübergehendes oder bei schwerwiegenden Verstössen dauerndes Verbot bestimmter Tätigkeiten im organisierten Sport
- c. Vorübergehende oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernde Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (z.B. Vorstand)
- d. Vorübergehender oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernder Ausschluss aus einer Sportorganisation
- e. Geldbussen bis zu CHF 50'000.

<sup>2</sup>Anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinar massnahme kann die Disziplinarkammer ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson anordnen.

### 6.2 Zumessung von Disziplinar massnahmen

<sup>1</sup>Bei der Zumessung der Disziplinar massnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und

der Kooperation der Täter\*in bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täter\*in, die Einsicht der Täter\*in und ihre Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses.

<sup>2</sup>Verschärfend ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täter\*in ihr besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuer\*in ausgenützt oder dieses Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist.

<sup>3</sup>Strafmildernd ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täter\*in an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue zeigt.

### **6.3 Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer**

<sup>1</sup>Die Disziplinarkammer stellt ihre Entscheidungen den Parteien und den Organisationen zu, in deren Verantwortungsbereich sich der gemeldete Ethikverstoss ereignet hat. Dies umfasst die betroffenen nationalen Sportverbände und Swiss Olympic.

<sup>2</sup>Die Disziplinarkammer kann ihre Entscheidungen veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Sie nimmt dabei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht.

### **6.4 Weitere Massnahmen**

Weitere Massnahmen von Swiss Olympic und den Sportorganisationen gegenüber der betroffenen Person oder der Einrichtung, welcher diese Person angehört, wie z.B. der Entzug einer Trainerlizenz, Entzug einer Swiss Olympic Card, Entzug eines Swiss Olympic Labels oder der Kürzung von finanziellen Leistungen bleiben vorbehalten.

### **6.5 Massnahmen zur Behebung von Missständen**

<sup>1</sup>Stellen Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer aufgrund einer Meldung oder bei der weiteren Behandlung einer Meldung wegen einer möglichen Verletzung des Stauts einen Missstand in einer Sportorganisation fest, so sind sie gehalten, Swiss Olympic davon in Kenntnis zu setzen und eine Empfehlung zur Behebung des Missstandes abzugeben. Es ist anschliessend Sache von Swiss Olympic, gegenüber der betroffenen Sportorganisation die geeigneten Massnahmen zur Behebung des Missstandes auszusprechen.

<sup>2</sup>Solche Massnahmen können beispielsweise wie folgend lauten:

- a. Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b. Beizug einer beratenden Fachperson oder -stelle;
- c. Erarbeitung oder Anpassung von Pflichtenheften von Angestellten oder Amtsträger\*innen;
- d. Einführung oder Anpassung von Berichterstattungspflichten;
- e. Einführung oder Anpassung von Kontrollmechanismen.

<sup>3</sup>Swiss Olympic und die betroffene Sportorganisation treffen eine schriftliche Umsetzungsvereinbarung über die Massnahmen zur Behebung der Missstände. Die Umsetzungsvereinbarung kann nicht von der Disziplinarkammer überprüft werden und ist nicht anfechtbar.

<sup>4</sup>Die Nichteinhaltung der Umsetzungsvereinbarung stellt einen Verstoss gegen dieses Statut dar. Die verantwortlichen Personen können gemäss diesem Statut sanktioniert werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen von Swiss Olympic.

## **7 Information an Sportorganisationen und Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Swiss Sport Integrity informiert die Sportorganisationen, in deren Verantwortungsbereich sich ein mutmasslicher Ethikverstoss ereignet hat, über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens und stellt ihnen den Untersuchungsbericht zur Stellungnahme zu, bevor dieser an die Disziplinarkammer weitergeleitet wird. Sie berücksichtigt dabei die schützenswerten Interessen mutmasslicher Opfer und der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sowie die Interessen an einem unbeeinflussten Ablauf der Untersuchung.

<sup>2</sup>Swiss Sport Integrity kann die Sportorganisationen und die Öffentlichkeit darüber hinaus über laufende Untersuchungsverfahren, unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten, und über den Entscheid der Disziplinarkammer informieren, wenn der Schutz von Personen oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

<sup>3</sup>Sofern es zum Schutz und Wohl einer nach Artikel 1.1 aufgeführten Person oder Organisation erforderlich ist, orientiert Swiss Sport Integrity die Sportorganisationen und staatliche Strafverfolgungsbehörden über ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung von einer diesem Statut nicht unterworfenen Person, sofern dieses Verhalten oder diese Handlung einen in Artikel 2 aufgeführten Ethikverstoss erfüllt. Die Persönlichkeitsrechte der Drittperson sind zu wahren.

## **8 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **8.1 Verjährung**

<sup>1</sup>Die Verfolgung von Verletzungen dieses Statuts verjährt nach zehn Jahren. Bei Missbrauchshandlungen gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist von zehn Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres der oder der betroffenen minderjährigen Person. Der Eingang einer Meldung bei der Meldestelle unterbricht die Verjährung.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist steht still, wenn während der Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

<sup>3</sup>Swiss Sport Integrity kann sich auch bei der Aufarbeitung von verjährten Verletzungen dieses Statuts beteiligen, wenn diese schwerwiegend sind und ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung besteht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen, den politischen Behörden und externen Fachleuten. Eine Sanktion für verjährte Missbräuche ist ausgeschlossen, nicht aber Anträge für Massnahmen zur Behebung von Missständen.

## **8.2 Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente**

<sup>1</sup>Dieses Statut wurde am **XX.XX.2021** durch das Schweizer Sportparlament verabschiedet und tritt am 1.1.2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die bestehenden Codes of Conduct von Swiss Olympic werden auf den 1.1.2022 aufgehoben.

<sup>3</sup>Dieses Statut soll mindestens alle zwei Jahre überprüft und mit den gemachten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

## **8.3 Interpretation**

<sup>1</sup>Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Statuts geht die deutsche Fassung vor.

ENTWURF